

1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Baunatal

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der §§ 1,2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal in ihrer Sitzung am 09.10.2006 den folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Baunatal beschlossen:

Artikel 1

§ 5, Abs. 4, erhält folgende Fassung:

Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
3. Hunde, die in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen oder
4. Hunde, die andere Tiere hetzen oder reißen.

Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

- Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
- American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire-Terrier,
- Staffordshire Bullterrier,
- Bullterrier,
- American Bulldog,
- Dogo Argentino,
- Fila Brasileiro,
- Kangal (Karabash),
- Kaukasischer Owtscharka,
- Mastiff,
- Mastino Napoletano

Artikel 2

§ 13, erhält folgende Fassung:

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Baunatal vom 29.05.2001 tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Baunatal, 10.10.2006

Der Magistrat der Stadt Baunatal

Silke Engler-Kurz
Erste Stadträtin